

Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum: 27/02/23

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

## 1.1. Produktidentifikator

Handelsname REMINAL NF

UFI: 5FSF-30GC-E00Q-E5SY

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

Chlorfreies alkali

REINIGUNG DER MELKMASCHINEN

Nicht-chloriertes alkalisches ökologisches Reinigungsmittel

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Kersia Deutschland GmbH Marie-Curie-Straße 23 53332 Bornheim - Sechtem

Tel: 02227/90 82-0 Fax: 02227/90 82-22 e-mail: kersia.de@kersia-group.com

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte: regulatory@kersia-group.com

## 1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche):

Tel. Nr: +44 1273 289451

**CARECHEM 24 Deutschland** 

Tel. +49 89 220 61012 / 0800 000 7801

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.



Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum: 27/02/23

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

1

Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1A H314: Verurs

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

## Gefahrenpiktogramm/e:



#### Signalwort:

Gefahr

Enthält: Natriumhydroxid

#### Gefahrenhinweis/e:

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Sicherheitshinweise:

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

## 2.3. Sonstige Gefahren



Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum: 27/02/23

Das Gemisch enthält keinen Stoff in einer Konzentration von > 0,1 %, der gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 oder der Verordnung der Kommission (EU) 2018/605 als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurde.

#### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

## 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

## 3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs: Chlorfreies alkali

| Stoffe                          | CAS-Nummer(n) | EINECS-Nummer(n) | Index        | REACH<br>Registrierungsnummer | Verordnung        | SCLs<br>M-Faktor<br>ATE-Wert  | Тур |
|---------------------------------|---------------|------------------|--------------|-------------------------------|-------------------|---|-----|
| 15% <= Natriumhydroxid<br>< 30% | 1310-73-2     | 215-185-5        | 011-002-00-6 |                               | Met. Corr. 1 H290 | C ≥ 5% Skin Corr. 1A H314 2% ≤ C < 5% Skin Corr. 1B H314 0.5% ≤ C < 2% Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319 |     |

- (1): Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestufter Stoff
- (2): Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.
- Als äußerst besorgniserregend eingestufter Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:
- (3): Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestufter Stoff
- (4): Als vPvB eingestufter Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
- (5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestufter Stoff (6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestufter Stoff
- (7): Als mutagen der Kategorie 1A eingestufter Stoff (8): Als mutagen der Kategorie 1B eingestufter Stoff
- (9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestufter Stoff (10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestufter Stoff
- (11): Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestufter Stoff
- (12) : Anderer Stoff, der als gesundheits- oder umweltgefährdend angesehen wird
- (N): Nanomaterial

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Nach Einatmen:



Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum : 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum: 27/02/23

An die frische Luft gehen.

Tief ein- und ausatmen und sofort einen Arzt konsultieren.

#### Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

#### Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.

Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

#### Nach Verschlucken:

Mund ausspülen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Ins Krankenhaus einliefern.

## 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt: Ätzend: Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt: Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken: Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Gefahr der Perforation der Verdauungswege.

Nach Einatmen: Aerosole können eine Reizung der Atemwege hervorrufen.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Symptomatische Behandlung

## ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel:

Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

#### Ungeeignete Löschmittel:

Keines nach unserer Kenntnis.

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

REMINAL NF ist nicht entzündbar.

Es reagiert jedoch mit einigen Metallen (Aluminium, Zink...) unter Bildung von Wasserstoff, der entzündbar und/oder explosiv ist, wenn er Feuer fängt.



Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum: 27/02/23

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

#### ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte:

Personal an sichere Orte evakuieren.

Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen. Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen:

Den Auslauf mit viel Wasser verdünnen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen:

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.

Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.

Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.

Nicht mit Säure mischen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.



Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum: 27/02/23

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

## 7.2.1. Lagerung:

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.

Die Verpackung zulassen.

An einem sauberen und kühlen Ort aufbewahren.

Von Produkten, die gegen alkalische Lösung empfindlich sind, fernhalten.

## 7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Empfehlungen.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

## 8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte:



# REMINAL NF Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum : 27/02/23

| Stoff           | CAS-Nr. Bezeichnung | Land | Тур                                    | Wert                | Einheit | 4nmerkungen                    | Quelle   |
|-----------------|---------------------|------|--|---------------------|---------|--------------------------------|--|
|                 |                     | AUT  | OEL 8h                                 | 2 inhalable aerosol | mg/m³   |                                | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
|                 |                     |      | OEL kurzfristig                        | 4 inhalable aerosol | mg/m³   |                                | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
|                 |                     | BEL  | OEL 8h                                 | 2                   | mg/m³   | М                              | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
|                 |                     | CHE  | OEL 8h                                 | 2 inhalable aerosol | mg/m³   |                                | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
|                 |                     |      | OEL kurzfristig                        | 2 inhalable aerosol | mg/m³   |                                | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
|                 |                     | DNK  | OEL 8h                                 | 2                   | mg/m³   |                                | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
|                 |                     |      | OEL kurzfristig                        | 2                   | mg/m³   |                                | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
|                 |                     | ESP  | OEL kurzfristig                        | 2                   | mg/m³   |                                | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
|                 |                     | FRA  | VLCT                                   | 2                   | mg/m³   |                                | Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  |
|                 |                     |      | VLEP 8h                                | 2                   | mg/m³   | Valeur<br>limite<br>indicative | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
|                 |                     |      | AMW<br>(Aussetzungsmittelwert)         | 2                   | mg/m³   |                                | INRS   |
|                 |                     |      | :                                      |                     | ppm     |                                | INRS   |
| xid             |                     | GBR  | OEL kurzfristig                        | 2                   | mg/m³   |                                | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
| Natriumhydroxid | 1310-73-2           | HRV  | OEL kurzfristig                        | 2                   | mg/m³   |                                |  |
| m,              | 1310                | HUN  | OEL 8h                                 | 2                   | mg/m³   |                                | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
| Natri           | ,-                  |      | OEL kurzfristig                        | 2                   | mg/m³   |                                | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
|                 |                     | LVA  | AMW<br>(Aussetzungsmittelwert)<br>: 8h | 0.5                 | mg/m³   |                                |  |
|                 |                     | POL  | NDS 8h                                 | 0,5                 | mg/m³   |                                | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
|                 |                     |      | NDSCh<br>kurzfristig                   | 1                   | mg/m³   |                                | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |
|                 |                     |      | STEL                                   | 1                   | mg/m³   |                                | Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  |
|                 |                     |      | TWA                                    | 0,5                 | mg/m³   |                                | Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  |
|                 |                     | SVN  | OEL                                    | 2                   | mg/m³   | opomba:<br>Y                   | Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren in Zusammenhang mit der<br>Exposition gegenüber chemischen Stoffen am Arbeitsplatz in Slovenien<br>(Amtsblatt RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1 in 38/15) |
|                 |                     |      | STEL                                   | 1                   |         | opomba:<br>Y                   | Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren in Zusammenhang mit der<br>Exposition gegenüber chemischen Stoffen am Arbeitsplatz in Slovenien<br>(Amtsblatt RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1 in 38/15) |
|                 |                     | SWE  | OEL 8h                                 | 1                   | mg/m³   | Inhalable<br>dust              | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe  |

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

\* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.



Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum : 27/02/23

- \* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.
- \* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

#### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

#### Augen - / Gesichtsschutz:

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN 166 tragen.





#### Handschutz:

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt:

Butylkautschuk.

Nitrilkautschuk

Neopren.

**PVC** 

Keine Handschuhe aus Polyvinylalkohol (PVA) tragen.



#### Körperschutz:

. Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.



#### Atemschutz :

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

#### Thermische Gefahren:

Nicht anwendbar

#### Hygienemaßnahmen:



Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum: 27/02/23

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

Nach den Regeln der Betriebshygiene und gemäß den Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

## 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Klare bis leicht opaleszente Flüssigkeit

Farbe Gelblich
Geruch Geruchlos
Geruchsschwelle Nicht verfügbar

Gefrierpunkt -15 °C

Schmelzpunkt: Nicht anwendbar

Siedebeginn > 100 °C

Entzündbarkeit Nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze Nicht anwendbar obere Explosionsgrenze Nicht anwendbar Nicht anwendbar Flammpunkt Nicht anwendbar Selbstentzündungstemperatur Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar reiner pH-Wert Nicht verfügbar pH-Wert bei 10g/l ≈ 12,8

kinematische viskosität Nicht anwendbar Löslichkeit Nicht anwendbar

Löslichkeit im Wasser um Wasser vollständig mischbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

Dampfdruck

Relative Dichte

Dichte

Dampfdichte

Nicht verfügbar

1,302±0,011

1,302±0,011 g/cm³

Dampfdichte

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

Partikeleigenschaften

Nicht anwendbar

## 9.2. Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften Nicht anwendbar Oxidierende Eigenschaften Nicht anwendbar Viskosität Nicht verfügbar Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht verfügbar

#### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

## 10.1. Reaktivität



Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum : 27/02/23

Gefahren in Zusammenhang mit exothermen Reaktionen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit Säuren.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nach unserer Kenntnis keine

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren.

Leichte und / oder farbige Metalle

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es reagiert mit einigen Metallen (Aluminium, Zink...) unter Bildung von Wasserstoff, der entzündbar und/ oder explosiv ist, wenn er Feuer fängt.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Angaben zu den Stoffen:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Natriumhydroxid ( 50% ): Hautkontakt (Ratte) . Ätzend für die Haut - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%): Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen. - Sicherheitsdatenblatt des

Natriumhydroxid (50%): Ätz-/Reizwirkung auf die Haut . Verursacht schwere Verätzungen. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Natriumhydroxid ( 50% ): Nach Augenkontakt : . ätzend für die Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten Natriumhydroxid ( 50% ): Schwere Augenschädigung/Augenreizung . ätzend für die Augen - Sicherheitsdatenblatt des

Natriumhydroxid (50%): Schwere Augenschädigung/Augenreizung . Schwere Verletzungen der Augen -Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Reizung der Atemwege

Natriumhydroxid (50%): Reizung der Atemwege . Das Inhalieren dieser Dämpfe reizt die Atemwege. -Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mutagenität

Natriumhydroxid: . Nicht mutagen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Karzinogenität



Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum: 27/02/23

Natriumhydroxid: (Mäuse) . Nicht krebserregend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

#### Angaben zum Gemisch:

Akute Toxizität

. nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Aufgrund seines extremen PH-Wertes muss das Gemisch als ätzend eingestuft werden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft. Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

#### Mutagenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Nach Hautkontakt: Ätzend: Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken: Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Gefahr der Perforation der Verdauungswege.

Nach Einatmen : Aerosole können eine Reizung der Atemwege hervorrufen.

#### 11.2. Informationen über andere Gefahren

## 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen



Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum : 27/02/23

## 12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

## Angaben zu den Stoffen:

#### Akute Toxizität

Natriumhydroxid: LC 50 - 96 h Fische (Gambusia affinis) 35 - 189 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

#### Abbaubarkeit

Natriumhydroxid (50%): Biologische Abbaubarkeit aerobe . Nicht anwendbar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten Natriumhydroxid (50%): Biologische Abbaubarkeit (anaerobe) . Nicht anwendbar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%): Halbwertzeit Luft 13 Sekunden. Abbauprodukt = Natriumcarbonat - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid ( 50% ): Wasser. . Sofortige Ionisation; Abbauprodukt = Salze - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%): Boden . Ionisation / Neutralisation - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

#### Bioakkumulation

Natriumhydroxid ( 50% ): . Nicht anwendbar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

#### Mobilität

Natriumhydroxid (50%): Luft . Sofortiger Abbau - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid ( 50% ): Wasser. . Hohe Löslichkeit und Mobilität - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%): Boden/Sediment . Hohe Löslichkeit und Mobilität; Verunreinigung des Grundwassers bei Regen -

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

#### Angaben zum Gemisch:

## Akute Toxizität

Fische . nicht bestimmt Daphnien . nicht bestimmt Algen . nicht bestimmt

#### CHRONISCHE TOXIZITÄT

. Keine verfügbare Daten.

#### Abbaubarkeit

. Die in diesem Gemisch enthaltenen oberflächenaktiven Stoffe entsprechen den Anforderungen der EG-Detergenzien-Verordnung (Nr. 648/2004/EG).

#### Bioakkumulation

. Keine verfügbare Daten.

#### Mobilität

. Keine verfügbare Daten.

#### Schlussfolgerung:

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als umweltgefährdend eingestuft.

## Wassergefährdungsklasse: 1

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.



Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum: 27/02/23

#### Nicht betroffen

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

## 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

## Behandlung des Gemischs:

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen. Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

## Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

LANDTRANSPORT: Rail/Route (RID/ADR)

14.1 UN-Nummer: 1824

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG (Natriumhydroxid)

14.3 Transportgefahrenklassen: 8

14.4 Verpackungsgruppe : II

Kemler-Zahl: 80

Bezeichnung des Gutes: 8



Tunnelcode: (E)

14.5 Umweltgefahren : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Keine Information

Begrenzte Menge (LQ): 1L



Code: 025F2

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum: 27/02/23

**SEETRANSPORT:** IMDG

14.1 UN-Nummer: 1824

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG (Natriumhydroxid)

14.3 Transportgefahrenklassen: 8



14.4 Verpackungsgruppe: II

14.5 Umweltgefahren Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer: F-A, S-B

Begrenzte Menge (LQ): 1L

14.7 Seetransport in Massengut nach IMO-Instrumenten: Nicht betroffen

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) n°528/2012 über die bereitstellung auf dem markt und die verwendung von biozidprodukten : Nicht betroffen

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen : Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : Nicht betroffen

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische : Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften:

Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht betroffen



Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum : 27/02/23

#### Arbeitnehmerschutz:

Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Nicht betroffen

Verordnung (EG) Nr 648/2004:

Gemäß den geltenden Vorschriften bezüglich Reinigungsmittel: Verordnung (EG) Nr. 648/2004. Ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe steht dem medizinischen Personal bei schriftlicher Anfrage kostenfrei zur Verfügung.

Enthält:

< 5% Phosphonate, Nichtionische Tenside

Nationale Vorschriften Deutschland - Lagerklasse

Lagerklasse . LGK : 8B (TRGS 510)

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

## 15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde unter Berücksichtigung der Informationen aus Expositionsszenarien für die Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, erstellt.

#### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen,



Code: 025F2

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum: 23/11/20 Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum: 27/02/23

die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e : Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes gemäß der Richtlinie (EU) 2020/878.

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird :

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden : INRS

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren in Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen am Arbeitsplatz in Slovenien (Amtsblatt RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1 in 38/15)

Stand:

Version 7.0.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 6.2.